

99022001017002

Ausbildungsförderung Bewilligung für Schüler

Heruntergeladen am 15.06.2025

<https://fimportal.de/services/99022001017002>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99022001017002
Leistungsbezeichnung I	Ausbildungsförderung Bewilligung für Schüler
Leistungsbezeichnung II	BAföG für einen Schulbesuch beantragen
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Baustein Leistungen
Freigabestatus Katalog	fachlich freigegeben (gold)
Freigabestatus Bibliothek	fachlich freigegeben (gold)
Begriffe im Kontext	BAföG-Anspruch, Schüler an Fachschulen, Schülerinnen an Abendgymnasien, Ausbildungsförderung, Elternunabhängiges BAföG, Schulische Ausbildung, BAföG für Schülerinnen, Schüler an Kollegs, Bildungsweg, BAföG-Auslandszuschuss, Schüler an Abendgymnasien, Bafög, Bafög, Schülerinnen an Fachschulen, Bildungsdarlehen, Abendschule, BAföG, BAföG-Antrag, Zweiter Bildungsweg, Azubi, Praktikumsfinanzierung, BAföG im Ausland, BAföG beantragen, schulische Ausbildung, Schulabschluss finanzieren, Praktikum finanzieren, Schülerinnen an Kollegs, BAföG für

Modul	Sachverhalt
	Schüler, Bundesausbildungsförderung
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Bundesausbildungsförderung (individuell, 022)
Verrichtungskennung	Bewilligung (017)
SDG-Informationsbereich	Bildungswesen in einem anderen Mitgliedstaat, einschließlich der frühkindlichen Betreuung, Bildung und Erziehung, der Primar- und Sekundarschulbildung, der Hochschulbildung und der Erwachsenenbildung
Lagen Portalverbund	Berufsausbildung (1030200), Schule (1030100)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	06.09.2024
Fachlich freigegeben durch	Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF)
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/baf_g/
Teaser	Sie können finanzielle Hilfe für Ihren Schulbesuch oder ein Praktikum erhalten, wenn Ihre Eltern nicht viel verdienen oder wenn Sie bereits eine Weile gearbeitet haben. Diese Hilfe nennt man BAföG.
Volltext	BAföG ist die Abkürzung für Bundesausbildungsförderungsgesetz. Als BAföG wird umgangssprachlich die Förderung bezeichnet, die Sie nach diesem Gesetz bekommen können. Da die gesetzliche Regelung sehr vielschichtig ist, sollten Sie frühzeitig mit Ihrem zuständigen Amt für Ausbildungsförderung Kontakt aufnehmen. Die Förderung BAföG erhalten Sie zur Finanzierung • Ihres Schulbesuchs oder • unter bestimmten Voraussetzungen für ein vorgeschriebenes Praktikum im Rahmen Ihres Schulbesuchs.

Modul

Sachverhalt

Um die monatliche Förderung zu erhalten, müssen Sie neben der finanziellen Bedürftigkeit weitere Voraussetzungen erfüllen. Die Wichtigsten sind:

- Sie streben Ihren Schulabschluss in Vollzeit an.
- Altersgrenze bei Beginn der Ausbildung: Vollendung des 45. Lebensjahres (Ausnahmen sind möglich).

Die Höhe Ihres BAföG richtet sich nach einem festgelegten monatlichen Bedarf. Von diesem Bedarf wird Geld abgezogen, wenn Ihre Eltern, Ihre Ehefrau oder Ihr Ehemann oder Ihre Lebenspartnerin oder Ihr Lebenspartner oder Sie selbst etwas mehr verdienen.

Als Schülerin oder Schüler erhalten Sie die finanzielle Unterstützung in der Regel als Zuschuss. Sie müssen nichts zurückzahlen. Als Schülerinnen und Schüler an Höheren Fachschulen erhalten Sie Förderung in monatlichen Auszahlungsraten zur Hälfte als Zuschuss und zur Hälfte als Darlehen.

Grundsätzlich können Sie, wenn Sie einen berufsqualifizierenden Abschluss im Rahmen einer schulischen Berufsausbildung oder einen weiterführenden Schulabschluss erreichen wollen, BAföG beziehen. Wenn Sie eine allgemeinbildende Schule besuchen, gilt das aber erst ab Klasse 10 und auch nur, wenn Sie nicht zu Hause wohnen können. Das ist zum Beispiel der Fall, wenn Sie den gewünschten Abschluss nicht in der Nähe machen können.

Der monatliche Bedarf für Schülerinnen und Schüler beträgt:

- Wenn Sie bei Ihren Eltern wohnen:
 - 442 EUR, wenn Sie eine Fachschulklasse, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzt, ein Abendgymnasium oder ein Kolleg besuchen,
 - 276 EUR, wenn Sie eine Berufsfachschule besuchen oder eine Fachschule, die Sie ohne abgeschlossene Berufsausbildung besuchen können oder

Modul

Sachverhalt

- 498 EUR, wenn Sie eine Abendhauptschule, Berufsaufbauschule, Abendrealschule oder Fachoberschulklasse besuchen, die Sie nur mit abgeschlossener Berufsausbildung besuchen können.
- Wenn Sie nicht bei Ihren Eltern wohnen:
 - insgesamt 666 EUR, wenn Sie eine weiterführende allgemeinbildende Schule besuchen, eine Berufsfachschule oder eine Fachoberschule, die Sie ohne abgeschlossene Berufsausbildung besuchen können oder
 - insgesamt 775 EUR, wenn Sie eine Abendhauptschule, Berufsaufbauschule, Abendrealschule oder Fachoberschulklasse besuchen, die Sie nur mit abgeschlossener Berufsausbildung besuchen können.
- Wenn Sie ein Kind haben, das jünger als 14 Jahre ist und in Ihrem Haushalt lebt, erhalten Sie zusätzlich einen Kinderbetreuungszuschlag in Höhe von 160 EUR für jedes Kind.

Auch wenn Sie während Ihrer Schulzeit zum Beispiel ein Jahr im Ausland verbringen, können Sie BAföG erhalten. Bei einem Auslandsaufenthalt werden Zuschläge zu den Reisekosten für die Hin- und Rückreise gewährt.

Folgende Beträge werden angerechnet, das heißt, sie verringern Ihren BAföG-Bedarf:

- Das Einkommen Ihrer Eltern sowie Ihrer Ehefrau oder Ihres Ehemannes oder Ihrer Lebenspartnerin oder Ihres Lebenspartners im vorletzten Jahr vor Beginn des Bewilligungszeitraums, wenn er über dem Freibetrag liegt. Der Freibetrag ist:
 - 2.540 EUR, wenn Ihre Eltern zusammenleben,
 - 1.690 EUR je Elternteil, wenn Ihre Eltern getrennt leben und
 - 1.690 EUR für Ihre Ehefrau oder Lebenspartnerin oder Ihren Ehemann oder Lebenspartner.
- von dem so ermittelten Elterneinkommen bleiben weitere 50 Prozent - sowie für jedes Geschwisterkind in nicht förderfähiger Ausbildung zusätzlich 5 Prozent - anrechnungsfrei

Modul

Sachverhalt

- Darüber hinaus kann es weitere Freibeträge geben, zum Beispiel für weitere Kinder oder andere nach dem Zivilrecht Unterhaltsberechtigte der oben genannten Personen.

- Hinweis: Wenn Ihre Eltern oder Ihre Ehefrau oder Ihr Ehemann oder Ihre Lebenspartnerin oder Ihr Lebenspartner aktuell deutlich weniger verdienen als im vorletzten Jahr vor Bewilligung, können Sie einen Aktualisierungsantrag stellen.

- Ihr eigenes Einkommen, wenn es mehr als 556 EUR pro Monat beträgt. Darüber hinaus kann es weitere zusätzliche Freibeträge geben, wenn Sie anderen Personen Unterhalt zahlen müssen.

- Ihr eigenes Vermögen, soweit es bis zur Vollendung des 30. Lebensjahres höher als 15.000 EUR oder ab der Vollendung des 30. Lebensjahres höher als 45.000 EUR ist.

Elternunabhängiges BAföG: Das Einkommen Ihrer Eltern wird nicht herangezogen, wenn Sie

- nach Vollendung Ihres 18. Lebensjahres 5 Jahre erwerbstätig waren oder
 - eine dreijährige berufsqualifizierende Ausbildung gemacht haben und danach mindestens 3 Jahre erwerbstätig waren. Bei kürzerer Ausbildung müssen Sie eine entsprechend längere Erwerbstätigkeit vorweisen.
- bei Beginn der Ausbildung über 30 Jahre alt sind.

Wenn Sie ein Abendgymnasium oder Kolleg besuchen, erhalten Sie elternunabhängiges BAföG. Das heißt, das Einkommen Ihrer Eltern wird bei der Berechnung Ihres BAföG-Bedarfs nicht berücksichtigt.

Hinweis: Ausgangspunkt für die Einkommensberechnung ist grundsätzlich die Summe der positiven Einkünfte. Im Ausbildungsförderungsrecht ist das für angestellte Personen das Bruttoeinkommen abzüglich der

Modul

Sachverhalt

- Werbungskosten,
- Sozialpauschale und der
- tatsächlich geleisteten Steuern, einschließlich Kirchensteuer und Solidaritätszuschlag.

Kindergeld, das Ihre Eltern für Sie erhalten, wird nicht angerechnet.

Praktikantinnen und Praktikanten:

Mit BAföG können nur Praktika gefördert werden, die

- Sie absolvieren, während Sie sich in einer Ausbildung befinden, die nach dem BAföG förderfähig ist.
- Pflichtpraktika sind, also von Ihrem Ausbildungsplan vorgeschrieben werden, damit Sie die Ausbildung abschließen können.
- Pflichtpraktika sind und innerhalb der EU stattfinden oder
- Pflichtpraktika sind, die außerhalb der EU stattfinden und mindestens 12 Wochen dauern.

Sie müssen dem Amt für Ausbildung jede Änderung der wirtschaftlichen Lage sowie der Familien- und Ausbildungsverhältnisse sofort schriftlich mitteilen. Dazu gehört zum Beispiel,

- wenn sich Ihr Einkommen ändert,
- wenn Sie die Ausbildung wechseln,
- wenn Sie die Ausbildung abbrechen,
- wenn Sie die Ausbildung beenden oder
- wenn solche Änderungen bei Ihren Geschwistern eintreten.

Erforderliche Unterlagen

- ausgefüllter Antrag
- Bescheinigung der Schule oder Ausbildungsstätte (Formblatt 02)
- gegebenenfalls Kopie des
 - aktuellen Aufenthaltstitels
- wenn Sie nicht bei Ihren Eltern wohnen:

Modul

Sachverhalt

- Kopie der Meldebescheinigung oder
- Kopie des Mietvertrages, wenn vom Amt für Ausbildungsförderung angefordert
 - wenn Sie nicht familienversichert sind: Kranken und Pflegeversicherungsnachweis mit Rechtsgrundlage und Beitragshöhe
 - gegebenenfalls Nachweis über ein eigenes Einkommen im Bewilligungszeitraum, zum Beispiel
 - Lohnabrechnung vom Nebenjob oder eine Kopie des Werkvertrags,
 - Waisenrentenbescheid,
 - Stipendiumsbescheid oder
 - Riester-Renten-Bescheinigung
 - Nachweis über Vermögen oder Schulden zum Tag der Antragstellung, zum Beispiel Kontoauszug.
 - Sofern der Wert des Vermögens von Auszubildenden den Betrag von 10.000 EUR nicht übersteigt, kann der Vordruck "Vereinfachte Vermögensfeststellung" beigelegt werden.
 - wenn Sie ein Auto haben:
 - Schätzung des Wertes, beispielsweise Ausdruck von einer Internetseite mit einem vergleichbaren Angebot, und
 - Kraftfahrzeugschein.
 - Je nach Fall können weitere Unterlagen nötig sein. Bitte folgen Sie den Hinweisen in den Antragsformularen. Das für Sie zuständige BAföG-Amt wird fehlende Unterlagen nachfordern.

Voraussetzungen

- Sie besuchen als Schülerin oder Schüler beziehungsweise Azubi eine der folgenden Schulformen:
 - weiterführende allgemeinbildende Schule und Berufsfachschule (einschließlich der Klassen aller Formen der beruflichen Grundbildung) ab Klasse 10, wenn Sie wegen Ihrer Ausbildung nicht bei den Eltern wohnen können,
 - Fach- und Fachoberschulklasse (ohne abgeschlossene Berufsausbildung), wenn Sie nicht bei den Eltern wohnen können,
 - Berufsfachschulklasse oder Fachschulklasse (ohne abgeschlossene Berufsausbildung), wenn sie in einem zumindest zweijährigen Bildungsgang einen berufsqualifizierenden Abschluss vermittelt,
 - Fach- und Fachoberschulklasse (mit

Modul

Sachverhalt

abgeschlossener Berufsausbildung),

- Abendhauptschule, Berufsaufbauschule, Abendrealschule, Abendgymnasium und Kolleg oder
- höhere Fachschule oder Akademie, die einen Abschluss verleiht, die nicht nach Landesrecht einem Hochschulabschluss gleichgestellt ist.
- Sie besuchen die Schule in Vollzeit.
- Sie sind Deutsche oder Deutscher oder
- Sie sind aus dem Ausland und:
 - besitzen ein Daueraufenthaltsrecht oder eine Niederlassungserlaubnis,
 - sind Unionsbürgerin oder -bürger und als Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer oder als selbstständige Person unionsrechtlich freizügigkeitsberechtigt beziehungsweise als Familienangehöriger einer solchen Unionsbürgerin oder eines solchen Unionsbürgers selbst freizügigkeitsberechtigt,
 - haben eine Bleibeperspektive in Deutschland, zum Beispiel einen entsprechenden Aufenthaltstitel aus familiären, humanitären oder politischen Gründen, oder
 - haben sich vor Beginn der Ausbildung bereits 5 Jahre oder länger in Deutschland aufgehalten und in dieser Zeit gearbeitet.
- Praktikum:
 - Sie erhalten BAföG für das Praktikum, sofern dieses nach den Ausbildungsbestimmungen vorgeschrieben ist und bei einem Praktikum außerhalb der EU mindestens 12 Wochen dauert. Bei Auslandsaufenthalten innerhalb der EU können auch kürzere Praktika gefördert werden.

Kosten

Es fallen keine Kosten an.

Verfahrensablauf

Wenn Sie BAföG für Ihre Schulausbildung online beantragen möchten:

- Öffnen Sie die Webseite BAföG Digital und legen Sie sich ein BundID-Nutzerkonto an.
- Füllen Sie online mit Hilfe des Antragsassistenten die Formulardatenfelder aus und senden Sie Ihre Daten elektronisch an das zuständige Amt.

Modul

Sachverhalt

Wenn Sie den Antrag in Papierform stellen möchten:

- Gehen Sie auf die Internetseite BAföG Digital und laden Sie die Antragsformulare (Formblätter) herunter, die Sie betreffen. Alternativ können Sie die Anträge auch bei Ihrem zuständigen kommunalen Amt für Ausbildungsförderung abholen.
- Sie können die Formblätter am Computer ausfüllen und ausdrucken oder sie ausdrucken und handschriftlich ausfüllen. Am Ende des Antragsformulars müssen Sie Ihren Namen eintragen.
- Fügen Sie die notwendigen Nachweise hinzu.
- Senden Sie die ausgefüllten Antragsformulare mit den Nachweisen direkt an das für Sie zuständige Amt für Ausbildungsförderung.

Das Amt für Ausbildungsförderung prüft die Unterlagen auf Vollständigkeit. Fehlen Unterlagen, werden diese nachgefordert. Ist der Antrag vollständig, wird er geprüft und die Entscheidung per Bescheid per Post mitgeteilt.

Bearbeitungsdauer

4 - 6 Woche(n)

Wenn Sie bei Ihrem ersten Antrag für einen Ausbildungsabschnitt alle Unterlagen eingereicht haben und • das Amt länger als 6 Kalenderwochen für eine Entscheidung braucht oder die Zahlungen nicht innerhalb von 10 Kalenderwochen gezahlt werden, erhalten Sie eine Abschlagszahlung für 4 Monate Ausbildungsförderung bis zur Höhe von monatlich 4 Fünfteln des voraussichtlich zustehenden Bedarfs. Die Zahlung kann vom Amt zurückgefordert werden, wenn Ihnen doch keine Ausbildungsförderung zustehen sollte.

Frist

Es gibt keine Frist. BAföG wird erst ab Ausbildungsbeginn, frühestens jedoch ab Beginn des Monats bewilligt, in dem Sie den Antrag stellen. Reichen Sie Ihren Antrag möglichst vollständig ein, dann kann in der Regel schnell über Ihren Antrag entschieden werden. Sie müssen jede Änderung der wirtschaftlichen Lage von Ihnen oder Ihrer Familie

Modul	Sachverhalt
	sofort schriftlich mitteilen.
weiterführende Informationen	https://www.xn--bafg-7qa.de https://www.bmbf.de/SharedDocs/Publikationen/de/bmbf/4/31558_BAfoeG_Schuelerflyer.htm
Hinweise	Es gibt folgende Hinweise: • Falsche oder unvollständige Angaben oder das Versäumen von Änderungsmeldungen können zu Geldbußen oder strafrechtlichen Konsequenzen führen. Zu Unrecht gezahlte Beträge können zurückgefordert werden. • Wenn nötig, können die Angaben zum Einkommen oder zum Vermögen durch Datenabgleich bei den zuständigen Stellen überprüft werden.
Rechtsbehelf	• in der Regel Widerspruch • Klage vor dem Verwaltungsgericht
Kurztext	• Ausbildungsförderung Bewilligung für Schüler • finanzielle Förderung von Schulausbildung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) • möglich, wenn • Eltern kein hohes Einkommen haben oder die Voraussetzungen für elternunabhängiges BAföG erfüllt werden, • kein oder nur geringes Einkommen und Vermögen der oder des Auszubildenden vorhanden und • Schulbesuch in Vollzeit erfolgt • Schülerinnen und Schüler erhalten Förderung in monatlichen Auszahlungsraten als Zuschuss • dazu zählen Schülerinnen und Schüler an • weiterführenden Schulen ab Klasse 10 sowie Fach- und Fachoberschulklassen, wenn sie notwendig auswärtig untergebracht sind, • Berufsfachschulklassen und Fachschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung nicht voraussetzt, die einen berufsqualifizierenden Abschluss vermitteln, • Fach- und Fachoberschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzt, • Abendschulen, • Kollegs • Schülerinnen und Schüler an Höheren Fachschulen erhalten Förderung in monatlichen Auszahlungsraten

Modul

Sachverhalt

zur Hälfte als Zuschuss und zur Hälfte als Darlehen

- Praktika werden nur gefördert, wenn
 - es sich um ein Pflichtpraktikum innerhalb des Lehrplans handelt und
 - der Schulbesuch bereits durch BAföG gefördert wird
- Höhe für Schülerinnen und Schüler richtet sich
 - 1\ nach festgelegtem monatlichem Bedarf für
 - Lebenshaltungskosten und Unterkunft,
 - gegebenenfalls Kosten für Krankenversicherung,
 - gegebenenfalls Kinder,
 - 2\ nach Einkommen und Vermögen der antragstellenden Person sowie gegebenenfalls nach dem Einkommen
 - der Eltern
 - der Ehefrau oder des Ehemannes
 - der Lebenspartnerin oder des Lebenspartners.
 - 3\ nach der Art der Schule.
- BAföG wird ausnahmsweise elternunabhängig gewährt, wenn
 - antragstellende Person nach Vollendung des 18. Lebensjahres 5 Jahre erwerbstätig war oder
 - antragstellende Person nach einer dreijährigen berufsqualifizierenden Ausbildung mindestens 3 Jahre erwerbstätig war (bei kürzerer Ausbildung entsprechend längere Erwerbstätigkeit) oder
 - antragstellende Person ein Abendgymnasium oder Kolleg besucht oder
 - der oder die Auszubildende bei Beginn des Ausbildungsabschnitts das 30. Lebensjahr vollendet __ hat
 - bei Auslandsaufenthalt werden Zuschläge zu den Reisekosten gewährt
 - Förderung wird für die Dauer der Ausbildung bis zu deren Beendigung geleistet
 - zuständig:
 - Amt für Ausbildungsförderung am Wohnort der Eltern
 - in bestimmten Fällen am Wohnort der Auszubildenden oder am Ort der Ausbildungsstätte
 - bei einer Ausbildung im Ausland das jeweils zuständige Auslandsamt

Ansprechpunkt

Modul	Sachverhalt
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	